



**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

## **Satzung zur Änderung der Abfallsatzung**

vom 27. November 1990

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG in der Ausfertigung vom 24.02.2012)
- §§ 6 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Stadt Geisingen vom 30.08./24.10.1990,
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat am 28. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Anlieferung von Erdaushub beträgt die Gebühr je Kubikmeter 16,00 €.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, 28. Februar 2023

gez.  
Martin Numberger  
Bürgermeister